

Kreistagsdrucksache Nr. 065/23

AZ. GSKT

Anlagen: nichtöffentlich: 2
öffentlich: 1

Tagesordnungspunkt

Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028

Zur Beratung im

Jugendhilfeausschuss (öffentlich) Beschluss am 14.06.2023

Beschlussvorschlag:

Die in den Anlagen beigefügten Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028 werden beschlossen.

Sachverhalt:

Für das Jugendschöffengericht Tübingen und die Jugendkammer des Landgerichts Tübingen sind für die Geschäftsjahre 2024-2028 die Schöffen und Hilfsschöffen neu zu wählen. Die Wahl wird durch Wahlausschüsse vorgenommen, die in den Amtsgerichtsbezirken Tübingen und Rottenburg zu diesem Zweck eingerichtet werden.

Nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) ist es Aufgabe des Jugendhilfeausschusses, für jeden Gerichtsbezirk eine Vorschlagsliste aufzustellen, aus der die Schöffenwahlausschüsse die Schöffen und Hilfsschöffen auswählen.

Diese Vorschlagslisten (nichtöffentliche Anlagen 1 und 2) müssen mindestens doppelt so viele Personenvorschläge enthalten, wie Schöffen und Hilfsschöffen insgesamt zu wählen sind. Außerdem sollen die Vorschlagslisten möglichst eine ausgewogene Anzahl von Männern und Frauen enthalten.

Wie bisher wurden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die Wohlfahrtsverbände und der Kreisjugendring um Personenvorschläge gebeten.

Nach der Verfügung des Landgerichtspräsidenten vom 07.03.2023 teilen sich die zu wählenden Schöffen und Hilfsschöffen wie folgt auf:

Jugendschöffengericht Tübingen

<u>a) Hauptschöffen:</u> Tübingen	<u>Anzahl</u> 6 Frauen 6 Männer	<u>vorzuschlagen vom JHA</u> 12 Frauen 12 Männer
Rottenburg	2 Frauen 2 Männer	4 Frauen 4 Männer
<u>b) Hilfsschöffen:</u> Tübingen (alle aus dem AG-Bez. Tübingen zu wählen wg. der Ortsnähe)	<u>Anzahl</u> 6 Frauen 6 Männer	<u>vorzuschlagen vom JHA</u> 12 Frauen 12 Männer

Jugendkammer des Landgerichts

<u>a) Hauptschöffen:</u> Tübingen	<u>Anzahl</u> 7 Frauen 7 Männer	<u>vorzuschlagen vom JHA</u> 14 Frauen 14 Männer
Rottenburg	2 Frauen 2 Männer	4 Frauen 4 Männer
<u>b) Hilfsschöffen:</u> Tübingen (alle aus dem AG-Bezirk Tübingen zu wählen wg. der Ortsnähe)	<u>Anzahl</u> 20 Frauen 20 Männer	<u>vorzuschlagen vom JHA</u> 40 Frauen 40 Männer

Insgesamt: Amtsgerichtsbezirk Tübingen	Anzahl 39 Frauen 39 Männer	vorzuschlagen vom JHA 78 Frauen 78 Männer
Amtsgerichtsbezirk Rottenburg	4 Frauen 4 Männer	8 Frauen 8 Männer

Sowohl im Amtsgerichtsbezirk Tübingen, mit Bewerbungen von 103 Frauen und 91 Männern, als auch im Amtsgerichtsbezirk Rottenburg, mit Bewerbungen von 10 Frauen und 8 Männern, wurde die vom Gericht angeforderte Anzahl an Bewerbungen erfüllt.

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen sind in den §§ 31 - 34 Gerichtsverfassungsgesetz sowie im § 35 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) geregelt (siehe Anlage 3).

Der Verwaltung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die in den beiden Vorschlagslisten enthaltenen Personen diese Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllen.

Verfahren

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist nach § 35 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (10 von 15).

Sollten keine Einwände seitens des Jugendhilfeausschusses bestehen, kann über die als Anlagen beigefügten Vorschlagslisten im Ganzen beschlossen. Für den Fall, dass stattdes-

sen über die Bewerberinnen und Bewerber einzeln abgestimmt werden soll, sind entsprechende Stimmzettel vorbereitet.

Da es sich beim Jugendschöffenamt um ein Ehrenamt handelt, finden die Befangenheitsvorschriften aus § 14 LkrO keine Anwendung. Es können daher auch stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die selbst zur Aufnahme in die Vorschlagsliste vorgesehen sind, an der Aufstellung der Vorschlagsliste mitwirken.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Landkreis entstehen keine finanziellen Auswirkungen.